Evangelischer Kirchbauverein Bechen e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Evangelischer Kirchbauverein Bechen e. V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 51515 Kürten (-Bechen).
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Evangelische Kirchengemeinde in Delling bei der Neubeschaffung und Errichtung, Erhaltung und Ausstattung, sowie das kirchliche Leben in Bechen zu unterstützen. Der Zweck ist gerichtet auf alle Handlungen, die zur Durchführung dieser Aufgabe notwendig oder erforderlich erscheinen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige/kulturelle Zwecke gem. §§52/54 der Abgabenordnung.
- 3. Etwaige Überschüsse (Gewinne) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Auch darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Zweck des Vereins fördern will.
- 2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der schriftlich oder mündlich an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, so dass er bis spätestens 30. September eines Jahres gemeldet sein muss. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Zweitmahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Der Mindestbeitrag beträgt 3,00 Euro (Drei Euro) pro Monat.
- 2. Über den Rahmen des Mindestbetrages hinaus bleibt es jedem Mitglied überlassen, einen höheren Beitrag zu bezahlen, den es selbst bestimmt. Höhere Beitragszahlungen als Mindestbeiträge können aus keinem Gesichtspunkt zurückgefordert werden.
- 3. Bei der Durchführung von Bauvorhaben, Ausstattungen oder sonstigen Maßnahmen in Erfüllung des Vereinszweckes sind Sachleistungen künstlerischer, freiberuflicher, handwerklicher oder sonstiger Art, die Stiftung von Einrichtungsgegenständen, gottesdienstlichen Geräten und ähnlichem anstelle von Geldspenden möglich.

§ 6 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden) und dem Schatzmeister (dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden). Diese bilden auch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den drei Mitgliedern des Vorstandes (§ 7) und zwei weiteren Vereinsmitgliedern.
- Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist insbesondere die Unterstützung, Durchführung und Überwachung der zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossenen Maßnahmen und die Koordination mit der Kirchengemeinde.
- 3. Mitglied des erweiterten Vorstandes soll der Pfarrstelleninhaber des Pfarrbezirkes Bechen sein.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung, sofern nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird. Es ist zulässig, über die Wahl der vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder insgesamt zu beschließen.
- 3. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses.

- b) Entlastung des Gesamtvorstandes.
- c) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins. Als Satzungsänderung gilt auch die Erhöhung der Mindestbeiträge.
- e) Die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit durch Satzung nichts anderes vereinbart oder durch das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
- 3. In den folgenden Fällen kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist:
 - a) Satzungsänderung,
 - b) Auflösen des Vereins.
- 4. Erscheinen in der Versammlung, in der über die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, weniger als die Hälfte der Mitglieder, so ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und längstens vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich im Gemeindebrief der Evangelischen Kirchengemeinde in Delling unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu berufen.
- 2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- 3. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliederanschrift.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich einmal einberufen (Jahreshauptversammlung). Die Jahreshauptversammlung soll möglichst turnusgemäß im Monat April eines jeden Jahres stattfinden. Im übrigen wird die Mitgliederversammlung stets dann einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 12 Beschlussfassung

- Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Reihenfolge Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung – bestimmt der Versammlungsleiter.
 Versammlungsleiter sind der erste Vorsitzende oder seine Stellvertreter, im Verhinderungsfall ein Mitglied des erweiterten Vorstandes. Bei der Neuwahl des Vorstandes übernimmt ein mit der Mehrheit von den Mitgliedern bestimmtes Vereinsmitglied die Versammlungsleitung.
- 2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins oder zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Kassengeschäfte

- Die Kassengeschäfte werden von dem gewählten Schatzmeister wahrgenommen. Der Schatzmeister hat in jeder Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht zu geben unbeschadet des Rechts des Vorstandes, jederzeit einen Kassenbericht anzufordern.
- 2. Es werden zwei Kassenprüfer für jeweils vier Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 3. Die Kassenprüfungen erfolgen einmal im Jahr. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der in der Jahreshauptversammlung vorgelegt wird.
- 4. Alle Ausgaben bedürfen der Anweisung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- 5. Verfügungen über ein Bank- und Postscheckkonto bedürfen der Unterschrift von je zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 14 Auflösung des Vereins / Vermögensanfall

- Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2. Nach Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen der evangelischen Kirchengemeinde Delling bzw. der evangelischen Kirche im Rheinland zu mit der Maßgabe, dass es für den in § 1 genannten Zweck oder eine

diakonische Einrichtung der evangelischen Kirche im Rheinland verwendet wird.

§ 15 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

- 1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

Kürten-Bechen, 17. April 1983, ergänzt am 20. April 2008.

Dritte Auflage im Juli 2008